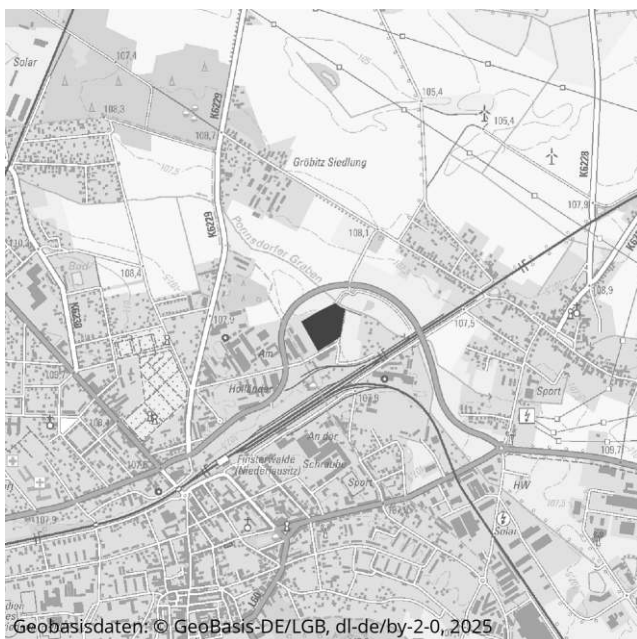


Gemeinde **Massen-Niederlausitz**

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

**Begründung
zur 13. Änderung des
Flächennutzungsplans „Bereich Am
Holländer“**



Vorentwurf Juli 2025

Inhalt

1 Einführung	3
1.1 Aufgabe	3
1.2 Bindende Vorgaben	4
1.2.1 Raumordnung	4
1.2.2 Sonstige Bindungen	5
1.3 Planungen	5
1.3.1 Grundsätze der Raumordnung	5
1.3.2 Formelle Planungen	6
1.3.3 Sonstige Planungen und Vorgaben	6
1.4 Standortbedingungen	6
2 Änderungsplan	6
2.1 Auswirkungen	7
3 Umweltbericht	8
3.1 Einleitung	8
3.1.1 Inhalt und Ziele der Planung	8
3.1.2 Ziele des Umweltschutzes	10
3.2 Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung	16

1 Einführung

- 1 Die Gemeinde hat sich einen Flächennutzungsplan (FNP) gegeben. Dieser wurde mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 01.06.2005 rechtswirksam.
- 2 In der Folge wurde der FNP bereits mehrfach in kleinen Teilbereichen geändert.
- 3 Es besteht kein Erfordernis, den gesamten FNP einer umfassenden Revision zu unterziehen.
- 4 Das bedeutet,
 - dass nur die zu ändernden Passagen im Erläuterungsbericht der rechtswirksamen Fassung des FNPs mit der vorliegenden Begründung ergänzt werden
 - und dass für die Planzeichnung wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt wird, welches nur die Planänderung betrifft
- 5 Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der Planänderung werden nicht überarbeitet und behalten ihre Wirksamkeit.
- 6 Die ursprüngliche Begründung behält damit ebenfalls weitgehend ihre Gültigkeit.
- 7 Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist deshalb nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde, einschließlich der letzten Änderung gültig.
- 8 Erläutert werden nachfolgend nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. das Umfeld betreffen.

1.1 Aufgabe

- 9 Der Standort liegt im Westen des Gemeindegebietes unmittelbar an der Grenze zur Stadt Finsterwalde. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,8 ha. *Änderungsplangebiet*
- 10 Im FNP ist innerhalb des Änderungsgebietes als ursprüngliche Nutzung landwirtschaftliche Nutzfläche (genauer „Grünland“) dargestellt. Diese ist von gleichartiger Nutzung (Grün- wie auch Ackerland) umgeben; grenzt an zwei Seiten auch an gewerbliche Bauflächen an. Entlang der nördlichen Bereichsgrenze ist ein „Natürliches Fließgewässer / Graben“ dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des FNP lag der Änderungsbereich innerhalb einer Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen.

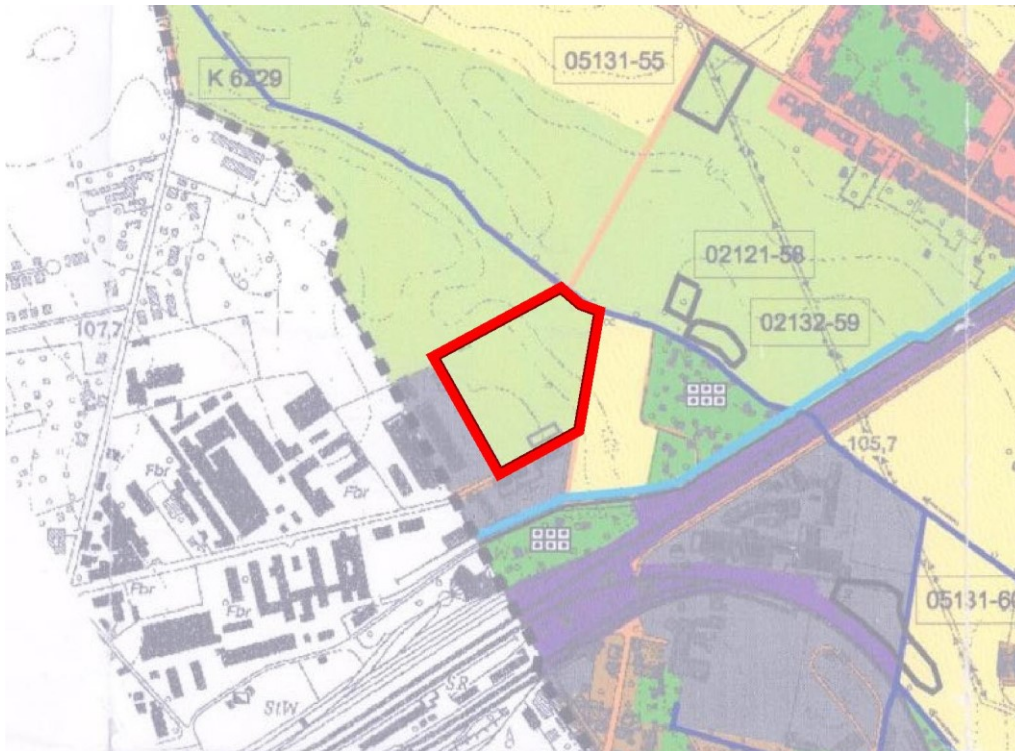


Abbildung wirksamer
FNP

- 11 Die bestehende Darstellung im FNP entspricht nicht mehr den planerischen Zielen der Gemeindeentwicklung. *Ziel und Zweck*

Es besteht an Ansinnen einer baulichen Entwicklung, welche räumlich an die bestehende bauliche Nutzung anknüpft.

Diese Nutzung kann unter den gegebenen Umständen nicht realisiert werden. Ein entsprechender B-Plan ließe sich nicht aus dem FNP entwickeln. Auch eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 3 BauGB würde bereits grds. an § 35 Abs. 3 Nr. 1 scheitern.

Um diese initialen Hürden auszuräumen, soll die Nutzungsänderung vorbereitet werden.

- 12 Um diese Konflikte zu lösen, wird der FNP für den betroffenen Bereich geändert. *Aufgabe*
Es handelt sich um die 13. Änderung des FNP.
- 13 Der Amtsausschuss hat am 16.05.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*
- 14 Dieser Beschluss ist mit Fokus auf ein bestimmtes Vorhaben gefasst worden. Die Gemeinde unterstützt dieses Vorhaben, möchte sich jedoch zugleich eine flexiblere Nutzungsperspektive erhalten.
Daher wird von der beschlossenen Flächennutzung abgewichen. Statt der ursprünglich vorgesehenen Darstellung eines SO „Photovoltaik“ werden Darstellungen und Charakteristik der angrenzenden Flächen aufgegriffen.
- 15 Rechtsgrundlage für die Planänderung ist gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Regel die zum Tag des Aufstellungsbeschlusses (dem förmlichen Verfahrensbeginn) geltende Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) – im gegenständlichen Verfahren also das BauGB vom 05.01.2018, zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 30.06.2017 I 2193
- 16 Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben. *Kartengrundlage*

1.2 Bindende Vorgaben

1.2.1 Raumordnung

- 17 Für die Länder Berlin und Brandenburg definiert der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) den raumordnerischen Rahmen für die Entwicklung der beiden Länder. *Raumordnung*
- 18 Die aktuellen rechtswirksamen regionalplanerischen Grundlagen sind *Regionalplanung*
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 08.02.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021
 - Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 22.12.2021
- Z. Zt. im Verfahren befindliche regionalplanerische Grundlagen sind
- Integrierter Regionalplan i. d. F. Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2014
 - Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" i. d. F. Entwurf vom 04.10.2023
 - Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ (keine Rechtskraft) i. d. F. Aufstellungsbeschluss vom Dezember 2002
- 19 Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. *Bindung an Ziele der Raumordnung*
- 20 Es liegen keine Zielmitteilungen der zuständigen Stellen vor. *Zielmitteilung*
Durch den Plangeber wurden folgende relevanten Ziele ermittelt:
Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen
- » (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.
 - » (2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.
- Z 5.4 Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen
- » Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.
- 21 In der Festlegungskarte 1 des LEP HR sind für das Plangebiet folgende flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden.
- Der Bereich ist als „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ dargestellt.
 - Er befindet sich an einer überörtlichen Straße.
 - Er befindet sich in der Nähe einer Schienentrasse.

- Er befindet sich unmittelbar an einer „Grenze Gemeinde mit Status ‚Zentraler Ort‘“.
- Weitere sind nicht verzeichnet.

- 22 Ziele der Regionalplanung, die die FNP-Änderung betreffen, sind den o. g. Planwerken nicht zu entnehmen.
- 23 Spezielle für die Planung relevante Ziele und Grundsätze, die auf Umweltbelange abzielen, sind im Umweltbericht zusammengefasst.

1.2.2 Sonstige Bindungen

- 24 Die für das Plangebiet zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, sind im Umweltbericht zusammengefasst. *Bindungen auf Basis Umweltrecht*
- 25 Sonstige fachgesetzliche Bindungen, sonstige Vorgaben oder Planungen, die für das Vorhaben bindende Wirkung entfalten, sind nicht bekannt. *Weitere Bindungen*

1.3 Planungen

1.3.1 Grundsätze der Raumordnung

- 26 Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind, anders als die Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung und bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. *Grundsätze der Raumordnung*
- 27 Für das Planvorhaben sind folgende Grundsätze der Raumordnung relevant:
- G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung
- » Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.
- G 4.3 Ländliche Räume
- » Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.
- G 5.1 Innenentwicklung und Funktionsmischung
- » (1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.
 - » (2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.
- G 5.10 Nachnutzung von Konversionsflächen *Konversion*
- » (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.
 - » (2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.
- G 6.1 Freiraumentwicklung
- » (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

- » (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

28 Grundsätze der Regionalplanung, die die Planänderung betreffen, sind nicht ausgewiesen.

1.3.2 Formelle Planungen

29 Neben dem bestehenden Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan betreffen keine verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen städtebauliche Planungen und Satzungen das Änderungsplangebiet bzw. sein näheres Umfeld.

*B-Pläne
sonstige städtebauliche
Satzungen*

1.3.3 Sonstige Planungen und Vorgaben

30 Planungen und Vorhaben (z. B. von Nachbargemeinden oder sonstigen Planungsträgern), die zu berücksichtigen wären, werden durch die Planungsabsicht nicht berührt.

Weitere Planungen

1.4 Standortbedingungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Standortbedingungen zusammengefasst.

31 Die Nutzung im Planbereich ist vor allem durch die Eigenschaft als gestörte Brache geprägt.

Realnutzung

Im maßgeblichen Umfeld des Plangebietes dominiert gewerbliche Nutzung gleichsam wie Landwirtschaftsflächen; ergänzt durch kleingärtnerisch bzw. zur Erholung genutzte Bereiche.

32 Die Auswertung historischer Luftbildaufnahmen zeigt eine intensive Nutzung des gesamten Bereichs spätestens in den 1990er Jahren.

Diese ist in den nachfolgenden Jahren einem mehrfachen Wechsel von Gehölzaufwuchs und -entfernung gewichen, wobei die Fläche größtenteils brach fiel und nur punktuell eindeutigen Nutzungen unterzogen war.

33 Die Darstellung im bestehenden FNP ist mit der Nutzung auf der Fläche nicht identisch. Soweit es die Quellenlage erkennen lässt, ist dies für die Dauer der Rechtswirksamkeit des FNP nie der Fall gewesen.

34 Empfindliche Biotope, sind im Einflussbereich als „02121: perennierende Kleingewässer (Sölle, Kolke, Pfuhe etc., < 1 ha), naturnah, unbeschattet – typisch (gering gestört)“ vorhanden.

35 Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt ist ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet.

36 Für städtebauliche Planungen ist die bestehende Situation hinsichtlich der Erschließung von Bedeutung.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Areals ist über die unmittelbar südlich angrenzende Stichstraße „Am Holländer“ gewährleistet.

37 Im Gebiet selbst sind keine Anlagen der stadttechnischen Infrastruktur bekannt.

Die räumliche Lage lässt jedoch darauf schließen, dass eine Anbindung an vorhandene Strukturen erfolgen kann.

2 Änderungsplan

38 Die Planungskonzepte und Ziele der städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich der für die Planänderung maßgeblichen Themen behalten für die vorliegende Planänderung grundsätzlich ihre Gültigkeit.

39 Die Änderungsfläche wird in der Planzeichnung künftig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

*Änderung der
Darstellung*



Darstellung zu ändernder FNP



Darstellung FNP nach Änderung

- 40 Die im wirksamen FNP vorgesehene Nutzung hat sich nicht erfüllt. Zugleich sind der Gemeinde Entwicklungsabsichten angetragen worden, die mit den bestehenden Darstellungen vereinbar sind, weshalb die bereits dargestellte gewerbliche Baufläche erweitert wird.
- 41 Der Anteil der gewerblichen Bauflächen erhöht sich in der Flächenbilanz zu Lasten von Grünland um 3 ha.

2.1 Auswirkungen

- 42 Die Planungsziele sind erfüllt. Mit der geänderten Darstellung wird sichergestellt, dass an diesem Standort Vorhaben gewerblicher Natur in Einklang mit gemeindlichen Zielen stehen.
- 43 Die geplanten Änderungen entsprechen weiterhin den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP. Die Änderung schließt sachlich und räumlich an die wirksamen Inhalte an. Die Inhalte des beschlossenen FNP bleiben konsistent und bilden ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung der Kommune.
- 44 Weil mit der FNP-Änderung die Erweiterung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen ist, kann der Plan nicht im „Vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB geändert werden. Die Planänderung kann auch die Vorbereitung der Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründen. Die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sind nicht erfüllt. Ein Verfahren nach § 13 BauGB ist somit unzulässig.
- 45 Die Ziele der Raumordnung sind beachtet. Die maßgeblichen Ziele sind eingangs in Kapitel Punkt 1.2.1 aufgeführt.
- 46 Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den geltenden Rechtsgrundlagen von der plangebenden Gemeinde eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung sind berücksichtigt:

- G 2.2 wird mit dieser Änderung entsprochen. Die Gemeinde Massen-Niederlausitz präsentiert sich als eine gewerblich-industriell fokussierte Körperschaft und der hier gegenständliche Bereich ist prädestiniert für eine behutsame Erweiterung bzw. Abrundung dieser Nutzung.
- Die Änderung steht ganz im Sinne des G 4.3, in dem sie zur Sicherung und Weiterentwicklung [zu einem] attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum beitragen kann.
- Die Änderung nimmt G 5.1 LEP HR auf, indem bereits vorgeprägte Bereiche im unmittelbaren Siedlungszusammenhang beansprucht werden.
- Auch G 5.10 LEP HR wird nicht widersprochen. Vielmehr kann aufgrund der Standortgeschichte von einer Konversionsfläche – im weitesten Sinne – gesprochen werden.
- G. 6.1 LEP HR fordert die besondere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. Die Standortgeschichte weist nach, dass eine solche Nutzung offenkundig nicht geeignet ist – die Darstellung im rechtswirksamen FNP hat nie wirklich stattgefunden bzw. ist nie aufgenommen worden.

- 47 Für die Ebene des FNP sind sonstige nachteilige städtebauliche Auswirkungen nicht erkennbar.

- 48 Private Belange werden nicht beeinträchtigt.

3 Umweltbericht

- 49 Die Ergebnisse der UP werden nach den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht (UB) zusammengefasst.

Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im UB die aufgrund der UP nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

- 50 Gemäß § 2 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt. In dieser werden voraussichtliche Auswirkungen bei der Umsetzung des Planes beschrieben und bewertet.

Umweltprüfung

Hier werden alle umweltbezogenen Verfahren und Belange, wie z. B. die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB, §§ 13–17 BNatSchG), Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) und / oder die artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) in einem einheitlichen Prüfablauf gebündelt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. In ihm sind die Ausgangslage, die Auswirkungen und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie den Menschen und die anderen relevanten Schutzgüter der Planungsebene und dem Planstand angemessen dargestellt.

Umweltbericht

- 51 Nachfolgend werden die gegenwärtig vorliegenden bzw. gewonnenen Kenntnisse über den Zustand des Plangebietes, die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben und zur Bewältigung der Beeinträchtigungen der Umweltfaktoren zusammengefasst.

Ein Flächennutzungsplan (FNP) stellt allgemein für die gesamte Gemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dar.

- 52 Im vorliegenden Fall wird nur eine kleine Teilfläche – 0,04 % des Gemeindegebiets – des FNP geändert.

Die Grundzüge des Ursprungs-FNP werden nicht geändert.

Die Umweltprüfung für diese Aufgabe kann nicht auf Details eingehen. Einzelheiten sind erst in den nachfolgenden Planungsebenen zu lösen.

Verfahren FNP

- 53 Bei der vorliegenden Fassung des Plans handelt es sich um ein vorläufiges Arbeitsergebnis. Das Planverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Inhalte des Umweltberichtes können deshalb noch nicht vollständig sein.

Das betrifft insbesondere

- Bestandserfassung,
- Prognose,
- Maßnahmen,
- zusätzliche Angaben.

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

3.1.1.1 Planungsziele

- 54 Für den im Umweltbericht betrachteten Bereich soll ein Bauleitplan mit dem Ziel, eine gewerbliche Nutzung auf bislang als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereichen zu etablieren, geändert werden.

Ziele des Bauleitplanes

3.1.1.2 Standort

55



Räumliche Einordnung
Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar am Siedlungsbereich der Stadt Finsterwalde und unweit der Ortslage Massen. Von der Kulturlandschaft ist es durch die Trasse der B 96 abgetrennt. Im plangebietsseitigen Nahbereich dieser Zäsur finden sich neben Flächen der Siedlungstätigkeit vereinzelte Einheiten der Kultur- und Naturlandschaft. Es ist intern wie extern eindeutig anthropogen geprägt.

- 56 Es befindet sich gemäß des Landschaftsprogramms Brandenburgs in der naturräumlichen Region „Niederlausitz“.

*naturräumliche
Einordnung*

Die naturräumliche Gliederung nach Scholz, 1962, verortet das Gebiet im Untergebiet „Kirchhain-Finsterwalder Becken“ des Hauptgebietes „Lausitzer Becken und Heideland“. Der geologische Aufbau des Raumes wurde in der Eiszeit geprägt. Das Plangebiet befindet sich auf einer Moränenhochfläche des Südlichen Landrückens; genauer: des Lausitzer Grenzwalls.

Das Gelände liegt, weitestgehend eben, auf einer Höhe von ca. 107–108 m ü. NHN.

- 57 Der Standort war bis in die Industrialisierung hinein nicht durch Siedlungstätigkeit in Anspruch genommen, mutmaßlich aber landwirtschaftlich geprägt. In den 1950er Jahren war er Teil der kleinteiligen Landwirtschaft außerhalb der Siedlungsgrenzen.

Die Fläche wurde nie baulich in Anspruch genommen, ist jedoch nachweislich mehrmals überformt worden. In den 1990er Jahren wurde sie großflächig als Lagerfläche o. ä. in Anspruch genommen; fiel danach brach, woraufhin sich lockerer Gehölzaufwuchs entwickelte. Dieser wurde in den 2010er Jahren entfernt. Zum Ende der 2010er Jahre fand punktuell eine Lagernutzung statt; auf den übrigen Flächen etablierten sich wieder Gehölze, bis diese um das Jahr 2020 herum wieder komplett entfernt wurden.

Die Nutzung der Fläche war mutmaßlich seit Bestehen der baulichen Nutzung auf den benachbarten Bereich durch eben diese ge- und zeitweise überprägt.

3.1.1.3 Regelungen im Bauleitplan

- 58 Im FNP werden ausschließlich Bauflächen; hier gewerblicher Nutzung, dargestellt. *Darstellungen im FNP*
- 59 Für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des FNP sind im Wesentlichen die vom Bestand abweichenden Darstellungen (d. h. die ‚Planflächen‘) von Bedeutung. Dabei geht es um Umnutzungen in Form von Siedlungserweiterungen, Innenverdichtungen bzw. um Flächen, mit einer Intensivierung der Nutzung. Im vorliegenden Fall ist der gesamte Bereich als solche Planfläche zu kategorisieren. Dort sind potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3.1.1.4 Merkmale der geplanten Vorhaben

- 60 Für die hier gegenständliche Planungsebene ist keine exakte Beschreibung der Vorhaben möglich. *Vorhaben*
- Anlassstiftend für die Planänderung ist zwar ein konkretes Vorhaben mit absehbar positiven Wirkungen gegenüber dem Bestand; die vorgenommene Darstellung im FNP erlaubt aber eine Vielzahl möglicher Nutzungen; darunter auch solche mit erheblichen Umweltauswirkungen.
- 61 Grundsätzlich sind mit ggf. in diesem Bereich künftig zulässigen Vorhaben sog. *zu erwartende Auswirkungen*
- anlagebedingte Wirkungen wie
- Bodenversiegelungen mit Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt
 - Höhenentwicklungen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- betriebsbedingte Wirkungen wie
- Emissionen von Schall, Gerüchen, Stoffen mit Auswirkungen auf die Biotope, Tiere, Pflanzen und den Menschen
- zu erwarten.
- Baubedingte Wirkungen sind nur kurzzeitig ohne Langfolgen zu erwarten.
- 62 Die im Plangebiet denkbar zulässigen Nutzungen sind laut Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit nicht als schutzbedürftige Gebiete gem. § 50 Satz 1 BImSchG zu beurteilen. *Unfälle / Katastrophen*
- Bestimmte Abstände zu Betriebsbereichen der Störfall-Verordnung werden nicht empfohlen.
- 63 In der Nähe des Plangebietes sind eine Vielzahl schutzwürdiger Nutzungen gem. § 50 BImSchG vorhanden, darunter:
- faktische und tatsächliche Wohn- und Mischgebiete nach BauNVO,
 - sensible Einrichtungen wie Betreuungsstätten und Schulen
 - ggf. als wichtiger Verkehrsweg einzustufende Trassen der Bundesstraße sowie der Eisenbahn
- Im Bereich von bis zu 450 m um den Änderungsbereich befinden sich 6 Betriebe, die nach dem BImSchG genehmigungspflichtig waren.
- Unter diesen befinden sich derzeit keine als sog. ‚Störfall-Betrieb‘ bezeichneten Betriebsformen
- In benachbarten B-Plan-Gebieten sind Störfallbetriebe aber nicht ausgeschlossen.
- 64 Die Gefährdung des Gebietes durch Unfälle oder Katastrophen ist nicht erhöht. Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen werden durch die zulässigen Vorhaben nicht in besonderem Maße hervorgerufen.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

- Im Rahmen der Umweltprüfung sind, neben den einschlägigen Gesetzen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Planaufgabe u. U. sonstige umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen.
- 65 Die hier relevanten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. In welcher Weise diese Ziele bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus den nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen der ermittelten Umweltauswirkungen. *Berücksichtigung*

3.1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.2.1.1 Fachgesetze allgemein

Die wesentlichen im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz, die die Umwelt als Ganzes bzw. mehrere Schutzgüter betreffen, finden sich im Baugesetzbuch (BauGB) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

*Fachgesetze
Vorschriften
allgemein*

BauGB

- 66 Die Bauleitpläne sollen gem. BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.

- 67 Das BNatSchG im Verein mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) fordern allgemein Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
- die biologische Vielfalt
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

BNatSchG

auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind.

- 68 Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Bauplanungsrecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist demnach über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

*Verhältnis zum
Bauplanungsrecht*

3.1.2.1.2 Fachgesetze spezifisch

Im Folgenden werden die einzelne Schutzgüter betreffenden Fachgesetze bzw. Vorschriften aufgeführt, die nach gegenwärtigem Planstand für das Planvorhaben von Belang sind.

- 69 Grundsätzlich ist es gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG u. a. verboten, Bäume und Sträucher in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu beseitigen.

Das Verbot dient dem allgemeinen Schutz aller Arten, die auf die Gehölze angewiesen sind, insbesondere um brütende Vogelarten zu schützen sowie Gehölze als Brutplatz in der Saison zu erhalten.

Eine grundsätzliche Ausnahme für Vorhaben im Geltungsbereich eines B-Plans besteht über die Geringfügigkeitsgrenze gem. Nr. 4 hinaus zunächst nicht.

Der sog. „besondere Artenschutz“ hat unabhängig davon Bestand.

- 70 Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.

Besonderer Artenschutz

- 71 Diese sind nach unterschiedlicher Systematik eingeordnet:

- Nach nationalem Recht werden gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders und gem. Nr. 14 streng geschützte Arten unterschieden, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.
- Zusätzlich besteht für eine Teilmenge daraus ggf. Schutz als sog. „Verantwortungsart“ nach nationalem Recht oder nach dem Europarecht auf Grundlage der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie; VS-RL) sowie der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie; FFH-RL) – wobei letztere wiederum alle nach nationalem Recht streng geschützt sind.

- 72 Die Vorschriften des BNatSchG enthalten für diese Tier- und Pflanzenarten Zugriffsverbote, die bestimmte Tathandlungen untersagen.

Als Verbotstatbestände gelten

- Tötungen oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für

die besonders geschützten Arten

- Störungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nur für die streng geschützten sowie VS-RL-Arten zu bestimmten Zeiträumen; und auch nur, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken
- Verlust des Lebensraumes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BNatSchG) für besonders geschützte Arten

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der Bauleitplanung über diese Verbote nach den Maßgaben des § 44 Abs. 5 Sätze 2–5 BNatSchG zu entscheiden.

Das bedeutet für die europarechtlich geschützten Arten:

- Ein Verstoß gegen das Tötungs- / Zerstörungsverbot liegt dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung nicht (weiter) vermieden werden kann und diese das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.
- Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt dann nicht vor, wenn die Störung der betroffenen Art im Rahmen einer Maßnahme zugunsten eben dieser Art erfolgt.
- Ein Verlust des Lebensraums erfolgt dann nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Für die weiteren, besonders geschützten Arten (also nach o. g. Systematik auch die streng geschützten außerhalb der FFH-, VS-RL- oder Verantwortungsarten) gelten die Zugriffsverbote nicht bei der Durchführung des Eingriffs. Diese müssen demnach bei der städtebaulichen Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

- 73 Da Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten und der Individuen in nahezu jedem Fall vermieden werden können, besteht das maßgebliche Kriterium im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig darin, die Auswirkungen auf den „Erhaltungszustand der lokalen Population“ bzw. die „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (dies umfasst auch den für die jeweilige Art relevanten Bereich über die beplanten Flächen hinaus) einzuschätzen. *„Erhaltungszustand lokale Population“*
- 74 Die Anwendung der so genannten „Eingriffsregelung“ im Rahmen der Bauleitplanung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. *Abarbeitung der Eingriffsregelung*
- 75 Die Ergebnisse sind Gegenstand der städtebaulichen Abwägung. Grundlagen sind § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB.
Für die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, ist allerdings § 14 BNatSchG als fachrechtliche Regelung heranzuziehen.
- 76 Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes sind die Sicherung der Bodenfunktionen durch die Abwehr schädlicher Veränderungen, die Sanierung von Altlasten sowie schädlicher Bodenveränderungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen. *Schutzgut Boden*
Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
Zu beachten sind dabei auch die Nutzungsfunktionen des Bodens als Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weiterhin wird die Sanierung und von Altlasten gefördert.
Das Schutzgut Boden vereint somit eine Vielzahl unterschiedlicher Ansprüche / Ebenen und weist dementsprechend eine verhältnismäßig hohe Komplexität innerhalb der Schutzgüter auf.
- 77 Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes, gemeinsam mit dem einschlägigen Landesrecht, sind der Schutz des Trinkwassers, der Schutz der Qualität und Vielfalt der Oberflächengewässer, der Schutz der Gewässerufer, Schutz vor Verunreinigung der Gewässer sowie der Erhalt des Wasserrückhaltevermögens. Darüber hinaus gelten Regelungen für den Hochwasserschutz. *Schutzgut Wasser*
- 78 Die Gewässerschutzpolitik der europäischen Gemeinschaft hat seit Ende des Jahres 2000 ein neues Fundament: die Richtlinie 2000/60/EG, mit vollständigem Namen „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). *Wasserrahmenrichtlinie*
Vordringliches Qualitätsziel der WRRL ist der „gute ökologische und chemische Zustand“ für alle Gewässer innerhalb der EU. Dies beschreibt eine Qualität, die sich am natürlichen bzw. ungestörten Zustand des jeweiligen Gewässertyps orientiert. Mit Hilfe von Bestandsaufnahmen, Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen soll dieser Zustand bis 2027 erreicht werden.

- 79 Für Gewässer im Außenbereich gilt auf Grundlage des § 38 WHG ein pauschaler Randstreifen von 5 m Breite. **Gewässerrandstreifen**
Gewässerrandstreifen
» dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen
Diese, quasi bestehende Funktionszuordnung muss bei der Umweltbetrachtung berücksichtigt werden.
Sofern i. V. m. § 77a BbgWG ein konkreter Randstreifen durch die zuständige Behörde festgesetzt wurde, gelten die damit verbundenen ggf. abweichenden Regelungen.
Dies ist vorliegend nicht bekannt.
- 80 Ziel der immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen). Die Grundlagen sind im Bundesimmissionsschutzgesetz und den darauf basierenden Regelungen festgelegt. **Immissionsschutz**
Als Immissionen gelten Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umweltwirkungen.
Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen, Auswirkungen durch schwere Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden. **Trennungsgrundsatz**
Mit einer möglichen Gewerbe- oder Industrienutzung wird grds. auch die Zulässigkeit von Betrieben ermöglicht, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallV, 12. BImSchV) fallen können und ggf. der Einhaltung von Schutzabständen unterliegen. **Störfallverordnung**
- 81 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. **Schutzgut Mensch**
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminde- rung bewirkt werden soll.
Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen (BImSchV) und technische Regelwerke und Anleitungen (TA) erlassen. **Schallschutz**
Im Rahmen von Planungen sind u. U. zusätzlich zu den allgemeinen immissionsrechtli- chen Bestimmungen des BImSchG folgende zu berücksichtigen:
- 82 Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben. **DIN 18005**

Orientierungswerte DIN 18005

Baugebiet	Tagwert [dB(A)]	Nachtwert [dB(A)]
– Friedhöfe		
– Kleingartenanlagen	55	55
– Parkanlagen		
– Dorfgebiete (MD)		
– Mischgebiete (MI)	60	50 / 45
– Dörfliche Wohngebiete (MDW)		
– Urbane Gebiete (MU)		
– Kerngebiete (MK)	60	53 / 45
– Gewerbegebiete (GE)	65	55 / 50
– Sonstige schutzbedürftige Sondergebiete (SO)	45–65	35–65
– Industriegebiete (GI)	—	—

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm (und vergleichbaren) gelten.

Im konkreten Fall sind nur Kleingartenanlagen, Gewerbe- und ggf. Mischgebiete betroffen.

- 83 Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. *Denkmalrecht*

Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Im Detail wird in Baudenkmale, technische Denkmale, Gartendenkmale, Denkmalbereiche und Bodendenkmale unterschieden. Auch die Umgebung von Denkmalen kann unter Schutz stehen.

3.1.2.2 Schutzobjekte Naturschutzrecht

Zunächst werden nachfolgend die bindenden Vorgaben aus dem Naturschutzrecht und anschließend solche aus anderen Rechtsbereichen abgearbeitet.

Einzelheiten sind u. U. jeweils unter dem Punkt „Umweltwirkungen“ unten erläutert.

3.1.2.2.1 Arten- und Habitatschutz

- 84 Europäische Schutzgebiete (FFH- bzw. SPA-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen. *Natura-2000-System*
- 85 Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. *Besonderer Artenschutz*
- Die konkrete Prüfung kann jedoch erst grob bei Konkretisierung der Planung bzw. abschließend bei der Beurteilung konkreter Vorhaben erfolgen.
- Im Rahmen des hier gegenständlichen Planverfahrens bestehen keine Hinweise auf eine besondere Rolle des Plangebiets, die eine konkrete Auseinandersetzung bereits auf FNP-Ebene rechtfertigen würde.

3.1.2.2.2 Sonstige Schutzobjekte

- 86 Nationale Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen. *Nationale Schutzgebiete*
- 87 Sonstige Schutzobjekte einschließlich geschützter Biotope nach dem Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen. *sonstige Schutzobjekte*
- 88 Im Planbereich sind keine geschützten Arten, mit Ausnahme der, die unter den besonderen Artenschutz fallen, bekannt.

3.1.2.2.3 Gehölz- und Baumschutz / Wald

- 89 Im Plangebiet befinden sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-Planes keine Gehölze, die einer Gehölz- oder Baumschutzsatzung unterliegen. *Gehölzschutz
Baumschutz*

3.1.2.3 Wasserrecht

- 90 Überschwemmungs-, Hochwasser- oder Wasserschutz- oder sonstige Schutzgebiete nach dem Wasserrecht werden von der Planung nicht berührt.

3.1.2.4 Bodenrecht

- 91 Für den Bereich sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen registriert.

3.1.2.5 Denkmalrecht

- 92 Denkmale bzw. Bodendenkmale sind nicht ausgewiesen. *Denkmalrecht*

3.1.2.6 Sonstige

- 93 Sonstige umweltrelevante Schutzausweisungen oder Schutzziele, die das Plangebiet betreffen, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

3.1.2.7 Umweltplanungen und –konzepte

- 94 Neben den gesetzlichen Regelungen sind ggf. umweltrelevante Planungen zu beachten, die das Plangebiet betreffen.

3.1.2.7.1 Landesentwicklungsplan

- 95 Die Festlegungskarte des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogenen Festlegungen zum Freiraumverbund. *Freiraumverbund*

Auch sonstige landesplanerische Zielvorgaben hinsichtlich der Umwelt bestehen für das Plangebiet nicht.

- 96 Für das Planvorhaben sind folgende umweltrelevante Grundsätze der Raumordnung relevant:

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

- » (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen
 - eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
 - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

» [...]

- 97 Die umweltrelevanten Grundsätze

- G 6.1 Freiraumentwicklung und Landwirtschaft
- G 8.1 Abs. 2 u. 3 Klimaschutz, Erneuerbare Energien
- G 8.3 Anpassung an den Klimawandel
- G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

treffen auf das Plangebiet nicht zu.

3.1.2.7.2 Regionalplan

- 98 Umweltrelevante Vorgaben aus der Regionalplanung bestehen für den Änderungsbereich nicht.

3.1.2.7.3 Sonstige Planungen

- 99 Das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (LaPro, 2001) formuliert für den Raum im Bereich der Planung keinen Handlungsschwerpunkt. *Landschaftsprogramm*

Für den hier gegenständlichen Bereich sind dort benannten schutzgutbezogenen Eigenschaften bzw. Ziele in die Erarbeitung nachfolgender naturschutzfachlicher Planungsebenen eingeflossen.

Die Fortschreibungen aus den Jahren 2016 (3.7 „Biotopverbund“, Entwurf) und 2022 (3.5 „Landschaftsbild“) konnten dort jedoch noch nicht berücksichtigt werden.

- 100 Folgende schutzgutbezogene Eigenschaften bzw. Ziele sind im Rahmen der Planung relevant:

Landschaftsbild

- Bedeutung: gering Zielrichtung: Entwickeln

- 101 Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Landkreis Elbe-Elster vom Januar 2010 weist keine besonderen Ziele aus; weist den Änderungsbereich aber als Teil eines „unzerschnittenen verkehrsarmen Raums > 100 km² [...] mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ aus, für welchen der „Erhalt der Unzerschnittenheit“ gilt. Diese Darstellung ist aber aus dem wesentlich großmaßstäblicheren (ca. 1:400.000) Planwerk „Bundekonzept Grüne Infrastruktur“ (Bundesamt für Naturschutz) nachrichtlich in den LRP übernommen worden. [Karte 4]

Im Verfahren sind landschaftspflegerischen Zielvorstellungen des Landschaftsplanes (LP) zu berücksichtigen. *Landschaftsplan*

- 102 Dieser stellt i. d. F. Januar 2016 keine Ziele für den Änderungsbereich dar.

Nicht genau verortet ist für den Bereich jedoch die nachrichtliche Übernahme „Ortsdurchfahrt B96 mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.

- 103 Für den hier gegenständlichen Fall lauten die (für die Bauleitplanung u. U. relevanten) Ziele: *WRRL*

- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
- Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
- Flächensicherung im Einzugsgebiet Ponnisdorfer Graben
- Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich Anlegen von Randstreifen
- Auenentwicklung

104 Für das Plangebiet sind keine weiteren Umwelt-Fachpläne oder entsprechende Konzepte aus den Bereichen des Natur-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes relevant.

3.2 Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung

105 Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades sind die Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Umfang und Detaillierungsgrad bei der Ermittlung der Umweltbelange im Rahmen der UP richten sich nach den Bedingungen des Einzelfalls d. h. den Erfordernissen der Planaufgabe und den betroffenen Umweltbelangen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde als Plangeber für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Maßstab für Umfang und Detaillierungstiefe der Umweltprüfung ist regelmäßig das, was für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

106 Da es sich im vorliegenden Fall um eine vorgeprägte Fläche handelt, die auch durch die angrenzenden Nutzungen bereits stark beeinflusst ist und die zu erwartende Nutzung die Gebietskulisse nicht maßgeblich prägen oder verändern wird, kann der Umfang der Untersuchungen gering gehalten werden.

Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der hier gegenständlichen Planungsebene.

Im vorliegenden Fall sieht die Gemeinde folgendes Erfordernis:

107 Für die Schutzgüter

- Fläche
- Wasser
- Klima
- Luft
- Landschaft
- Mensch & Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

sind keine besonderen Beeinflussungen erkennbar. Grundsätzlich kann gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB von einer weiteren Betrachtung gänzlich abgesehen werden.

Die Gemeinde nimmt dennoch eine Bestandsbeschreibung anhand allgemein zugänglicher Informationen vor. Vertiefende, aktive Informationsbeschaffung wäre in diesen Fällen jedoch nicht angemessen.

108 Aufgrund der allgemein verfügbaren Informationen kommt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass eine erhebliche Beeinflussung der Schutzgüter

- Boden
- Lebensraum
- Pflanzen
- Tiere
- Biologische Vielfalt

nicht ausgeschlossen kann.

109 Für folgende Schutzgüter bzw. Themenkomplexe liegen keine allgemeinen Informationen vor bzw. die vorliegenden Informationen sind nicht ausreichend:

- Lebensraum
- Pflanzen
- Tiere
- Biologische Vielfalt

Der Untersuchungsumfang muss diesbezüglich vertieft werden. Die Gemeinde sieht nachfolgenden Umfang und Detaillierungsgrad zusätzlich zu beschaffender Informationen als erforderlich und angemessen an:

- 110 – Eine Erfassung des Lebensraums wird gemäß der Anleitung zur Biotopkartierung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung über die Zuordnung zu bereits kategorisierten Biotoptypen vorgenommen.
- Darauf basierend wird ermittelt, ob der Lebensraum in besonderer Weise geeignet ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte Arten aufzunehmen, welche die für ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang maßgeblich sind oder ob eine Abarbeitung in nachgelagerten Verfahren ausreichend ist.
- Die Entwicklung bei Nicht-Umsetzung der Planung wird anhand des bestehenden Biotop-Inventars interpoliert und auf den wahrscheinlichsten zu erreichenden Zustand fokussiert.
- 111 Der Untersuchungsraum für die zu beachtenden Schutzgüter kann unterschiedliche Bereiche umfassen. *Untersuchungsraum*
- Die Schutzgüter
- Boden
 - Fläche
 - Pflanzen
 - Tiere
- werden innerhalb des Änderungsbereiches betrachtet. Bei der Betrachtung zu den Schutzgütern
- Wasser
 - Klima
 - Luft
 - Biotope
 - Biologische Vielfalt
 - Landschaft
 - Wirkungsgefüge
- wird zusätzlich auch das nähere Umfeld einbezogen.